



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

**Verordnung  
vom 10. November 2014  
zum  
Reglement über den Vollzug des  
kantonalen Sozialhilfegesetzes  
vom 19. Juni 2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

§ 1	Inhalt	3
§ 2	Arbeitsteilung	3
§ 3	Weisungsrecht	3
§ 4	Sitzungen	3
§ 5	Aktenstudium	3
§ 6	Beschlussfassung	3
§ 7	Zirkulationsbeschlüsse	3
§ 8	Beschlussfähigkeit	4
§ 9	Provisorische Verfügung	4
§ 10	Sitzungsprotokoll	4
§ 11	Unterschrift	4
§ 12	Aufgaben der Geschäftsleitung	4
§ 13	Gemeinsame Aufgaben	4
§ 14	Delegierte	4
§ 15	Weiterbildung	4
§ 16	Entschädigung	5
§ 17	Änderungen der Verordnung	5
§ 18	Inkraftsetzung	5

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes und § 11 des Reglements über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes, beschliesst:

### **§ 1 Inhalt**

Diese Verordnung regelt den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Sozialhilfebehörde sowie die Zusammenarbeit mit der Sozialberatung.

### **§ 2 Arbeitsteilung**

<sup>1</sup> Sozialhilfe erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfebehörde, dem Behördensekretariat und der Sozialberatung.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde ist das zielbestimmende Organ. Sie nimmt ihre Aufgabe in erster Linie wahr, indem sie Richtlinien vorgibt, Grundsatzentscheide fällt, Verfügungen erlässt, Ziele und Prioritäten festlegt sowie das Controlling ausübt.

<sup>3</sup> Die Sozialberatung ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Sozialhilfebehörde das ausführende Organ.

### **§ 3 Weisungsrecht**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Administration und der Sozialberatung.

<sup>2</sup> Das Präsidium der Sozialhilfebehörde ist die vorgesetzte, weisungsberechtigte Stelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung. Weisungen der Sozialhilfebehörde an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung werden über das Präsidium der Sozialhilfebehörde erteilt. Davon ausgenommen sind das Einholen und der Austausch von Informationen.

### **§ 4 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung sowie Fachleute zu den Sitzungen beiziehen.

<sup>3</sup> Bei Anhörungen soll die Sozialhilfebehörde mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

### **§ 5 Aktenstudium**

Die Sitzungsakten mit dem Protokoll der letzten Sitzung liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung für die Behördenmitglieder zum Studium bereit.

### **§ 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde sucht bei ihrer Beschlussfassung in erster Linie einvernehmliche Lösungen.

<sup>2</sup> Ist eine Abstimmung erforderlich, so kommt ein Beschluss gültig zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Das Präsidium stimmt mit.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 7 Zirkulationsbeschlüsse**

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Behördenmitglieder zugestimmt hat.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Sozialhilfebehörde ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Provisorische Verfügung**

In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

Von jeder Sitzung der Sozialhilfebehörde wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Aktuarat wird vom Sekretariat wahrgenommen.

## **§ 11 Unterschrift**

Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Sekretariat zu unterzeichnen. Im Übrigen richten sich die Formvorschriften nach dem Gemeindegesetz.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat im Bereich der Sozialhilfe unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung der organisatorisch-technischen und administrativen Rahmenbedingungen;
- Berichterstattung zuhanden der Behörde zweimal jährlich über wichtige Vorkommnisse und Anliegen der Sozialberatung sowie Erfahrungsaustausch;
- Auftragsumsetzung und Qualitätssicherung.

## **§ 13 Gemeinsame Aufgaben**

Das Präsidium der SHB nimmt nach Bedarf gemeinsam mit dem Stadtverwalter folgende Aufgaben wahr:

- Rekrutierung des Personals;
- Durchführung von Jahresgesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Planung und Durchführung von fachbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen.

## **§ 14 Delegierte**

Die Sozialhilfebehörde bestimmt den/die Delegierte/n der Stadt Laufen sowie die Stellvertretung für den Zweckverband „Sozialberatung Laufental“ (SBL). In der Regel ist das zuständige Stadtratsmitglied delegiert.

## **§ 15 Weiterbildung**

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sind zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet.

## **§ 16 Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich nach der Bestimmungen der Stadt Laufen.

## **§ 17 Änderungen der Verordnung**

Der Stadtrat nimmt vor jeder Änderung dieser Verordnung Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde.

## **§ 18 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wird auf den 1. November 2014 in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat mit Beschluss 367 vom 10. November 2014 beschlossen.

Laufen, 12. November 2014

### **STADTRAT LAUFEN**

Präsident:                      Stadtverwalter:

Alexander Imhof              Walter Ziltener